

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen in Anerkennung erlittener Leids.

Leistungen können Personen geltend machen, wenn sie Opfer sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder durch das institutionelle Versagen einer

- **Körperschaft oder Einrichtung im Bereich der Evangelischen Landeskirche**
- **Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks Württemberg**

geworden sind.

Freiwilligkeit der Leistungen

Leistungen in Anerkennung des Leids sind freiwillige Leistungen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen.


- **Für diese freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.**
- **Aus der Gewährung dieser freiwilligen Leistungen können keine neuen Rechtsansprüche hergeleitet werden.**


Wenn Sie Opfer sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder durch das Versagen einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks Württemberg geworden sind und Sie Ihre Ansprüche gegenüber Täterinnen und Tätern sowie Einrichtungen nicht geltend machen können, stehen Ihnen Anerkennungsleistungen der Landeskirche zu.

Darüber informiert dieses Merkblatt.

Geschäftsstellen und Kontakte

Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt:

 Ev. Oberkirchenrat
Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission
Frau Ursula Kress
Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart


 T: +49 (0) 711 21 49 - 572

 E-Mail: ursula.kress@elk-wue.de

Ansprechpartnerin für Betroffene von sexualisierter Gewalt innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:

- Frau Ursula Kress, Kontaktdaten s.o.

Ansprechpartnerin für Betroffene von sexualisierter Gewalt innerhalb des Diakonischen Werks in Württemberg:

 Diakonisches Werk
Landesgeschäftsstelle
Frau Ingrid Scholz
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart

 T: +49 (0) 711 16 56 - 349 oder 228

 E-Mail: scholz.i@diakonie-wuerttemberg.de

Opfer sexualisierter Gewalt

Leistungen in Anerkennung des Leids



Grundsätzliches

Die Leitungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und die des Diakonischen Werks Württemberg bedauern zutiefst, dass Kinder und Jugendliche durch Mitarbeitende oder durch das institutionelle Versagen einer Körperschaft oder Einrichtung in der Evangelischen Landeskirche bzw. durch Mitarbeitende oder durch das institutionelle Versagen einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks Württemberg Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind.

Sie setzen sich durch klare Verfahrensregeln bei Fällen von sexualisierter Gewalt und durch umfangreiche Maßnahmen der Prävention dafür ein, dass solche Grenzverletzungen gehandelt und künftig verhindert werden.

Eine Wiedergutmachung von geschehenem Leid ist nicht möglich. Durch das Angebot materieller Hilfe wollen die Leitungen der Evangelischen Landeskirche und des Diakonischen Werks Württemberg zeigen, dass sie das Leid der Betroffenen wahrnehmen und das Unrecht der Täter und Täterinnen verurteilen.

So hat die „Unabhängige Kommission“ in den letzten zwei Jahren bereits mehr als 80 Antragstellern die Anerkennungsleistung von je 5.000 € zugesprochen. Dies soll weiteren Betroffenen Mut machen, selbst einen Antrag zu stellen.



Dr. h. c. Otfried July

Landesbischof
Evangelische Landeskirche
in Württemberg



Dieter Kaufmann

Oberkirchenrat
Vorstandsvorsitzender
Diakonisches Werk
Württemberg

Anwendungsbereich

Die nachstehenden Grundsätze regeln Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids.

■ Diese Leistungen sind Zuwendungen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder durch das institutionelle Versagen einer:

- **Körperschaft oder Einrichtung in der Evangelischen Landeskirche**
- **Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks Württemberg, die der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugeordnet ist**

erlitten haben.

■ Geschädigte aus anderen Einrichtungen, beispielsweise der Brüdergemeinde Korntal, werden auf dortige Verfahren verwiesen.

■ Die Grundsätze gelten ausschließlich für Fälle, in denen Schmerzensgeldansprüche nicht mehr durchgesetzt werden können, weil die Ansprüche verjährt sind, Täter bzw. Täterinnen verstorben oder Einrichtungen nicht mehr existent sind.

■ Nicht verjährte Ansprüche müssen gegenüber den unmittelbar verantwortlichen Personen oder Stellen geltend gemacht und ggf. auf dem Rechtsweg verfolgt werden.

Hinweise zum Verfahren

Ein Antrag auf Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids ist schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars* zu stellen.

Der Antrag ist an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt zu richten.

Die Geschäftsstelle mit den Ansprechpartnern bzw. den Ansprechpartnerinnen der Evangelischen Landeskirche und des Diakonischen Werks stehen auch für Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung zur Verfügung.

- **Dem Antrag ist die Kopie eines gültigen Ausweisdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beizufügen.**
- **Die Richtigkeit aller Angaben ist auf dem Antragsformular förmlich zu versichern.**

* Das entsprechende **Antragsformular** erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt.

(Kontaktinformationen siehe Rückseite)

Entscheidung über die Anträge

Die Entscheidung obliegt der Unabhängigen Kommission zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt.

Eine mündliche Anhörung der Antragstellenden ist möglich. Die von der Evangelischen Landeskirche eingesetzte Kommission besteht aus drei Mitgliedern:

- **Wolfgang Vögele**
Vorsitzender der Kommission,
Vorsitzender Richter am Landgericht a.D.
- **Marie-Luise Stöger**
ehemalige Geschäftsführerin und Leiterin
der Fachberatungsstelle Wildwasser Stuttgart e.V.
- **Hans Fischer, Diakon**
ehemaliger Leiter von Jugendhilfe-
einrichtungen der Diakonie

Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sind nicht an Weisungen z. B. der Evangelischen Landeskirche, des Diakonischen Werkes Württemberg oder einer Mitglieds-einrichtung des Diakonischen Werks Württemberg gebunden.

Höhe der Leistung

- **Die Höhe der Leistung in Anerkennung des Leids beträgt pauschal 5.000 Euro**